

Besondere Bedingungen zum Stromlieferungsvertrag SWB Elektro-Wärme (01. April 2010)

1. Preistabelle

Die nachstehenden Bruttopreise enthalten das an den Netzbetreiber zu entrichtende Netznutzungsentgelt, und die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Der Bruttoverbrauchspreis beinhaltet außerdem noch die gesetzliche Stromsteuer von derzeit 2,05 Cent/kWh.

Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit Cent/kWh brutto (netto)	15,12 (10,66)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit Cent/kWh brutto (netto)	11,02 (7,21)
Grundpreis ¹⁾ inkl. Verrechnungspreis für Zweitarifzähler €/Jahr brutto (netto)	59,98 (50,40)

* netto ohne Stromsteuer.
Die Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer (derzeit 19%) sind gerundet.

2. Anlagenumfang

Die vertragsgegenständliche Lieferung der elektrischen Energie erfolgt für die Elektroheizungsanlage, bestehend aus:

Ich verpflichte mich, jede Änderung der Elektroheizungsanlage, die zu einer Änderung der Anschlußleistung führt, sowie den endgültigen Ausbau der Elektroheizungsanlage, unaufgefordert dem Netzbetreiber in Textform mitzuteilen.

Für eine Erhöhung der Anschlußleistung ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Im Falle einer Erhöhung der Anschlußleistung sind evtl. entstehende Kosten für die Veränderung des Anschlusses sowie evtl. Netzbeiträge von mir zu tragen.

3. Freigabedauer

Die Freigabe zum Betrieb der Elektroheizungsanlage wird täglich außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in bestimmten Zeitspannen unterbrochen.

Wärmeerzeuger bis 2,0 kW Summenanschlußleistung der im Anlagenumfang definierten Anlage werden zeitlich nicht unterbrochen. Alle weiteren Wärmeerzeuger in der Anlage werden nicht länger als jeweils 1,5 Stunden und insgesamt nicht länger als 3 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen; die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist dabei nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

4. Schwachlastzeit

Die Schwachlastzeit ist täglich von ca. 22.00 bis 6.00 Uhr

Der Netzbetreiber behält sich vor, die Schaltzeiten entsprechend den Erfordernissen der Netzbelastung zu verändern.

5. Messung

Der Stromverbrauch der gesamten im Stromlieferungsvertrag definierten Anlage wird getrennt vom meinem übrigen Stromverbrauch erfasst. Art, Zahl und Größe der Mess- und Schalteinrichtungen werden von dem Netzbetreiber festgelegt und sind dessen Eigentum.

6. Elektroinstallation

Die Elektroheizungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)“ des Netzbetreibers zu planen, auszuführen und betriebsfähig zu halten.

Der Netzbetreiber behält sich vor, die kompletten Projektierungsunterlagen (wie Heizlastberechnung, Energiebedarfsausweis usw.) anzufordern.

Sonstige zum Betrieb der Elektroheizungsanlage notwendige Einrichtungen, wie z.B. Steuerungs- und Regeleinrichtungen, Umwälzpumpen und Ventilatoren o.ä. dürfen ebenfalls an den Heizungsähler angeschlossen und zeitlich uneingeschränkt betrieben werden.

Festangeschlossene elektrische Geräte zur Warmwasserbereitung können an den Heizungsähler angeschlossen und zeitlich uneingeschränkt betrieben werden. Der Netzbetreiber stellt ein entsprechendes Signal zur Aufladung innerhalb der Schwachlastzeit zur Verfügung.